PROMOTIONS-
KOLLEG NRW

Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung dieser Ordnung finden Sie ausschließlich in unseren Amtlichen Mitteilungen (bis Juli 2022: Verkündungsblatt).

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 05.05.2022

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Bau und Kultur des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

§ 1 Aufgabe, Umsetzung, Vorsitz
§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzung
§ 3 Einberufung des Abteilungsrats
§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
§ 5 Öffentlichkeit
§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
§ 7 Befangenheit
§ 8 Information des Abteilungsrats
§ 9 Abstimmungen im Abteilungsrat
§ 10 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
§ 11 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
§ 12 Beschlüsse des Abteilungsrats
§ 13 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
§ 14 Protokoll
§ 15 Aussetzung von Beschlüssen des Abteilungsrats
§ 16 Gemeinsame Ausschüsse
§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
§ 18 Salvatorische Klausel
§ 19 Inkrafttreten

Nichtamtliche Lesefassung

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrates sind in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.

(3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat gemäß § 26 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse.

(4) Stimmberechtigte und nichtstimmberechtigte Mitglieder sind in § 18 Absätze 3 und 4 der Grundordnung geregelt.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) § 18 Absatz 5 der Grundordnung regelt den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Im Falle der Verhinderung kann die Direktorin bzw. der Direktor die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben an eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor übertragen.

(3) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(4) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung mit Unterstützung durch das Kollegpersonal, das für die Abteilung zuständig ist, eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Semester im Voraus durch den Abteilungsrat festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens einmal pro Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(4) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn drei Mitglieder, unabhängig von der Stimmberechtigung, dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(6) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht. Die Mitglieder und Angehörigen der Abteilung werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Notwendige Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind mit einzureichen.

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Veraltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 8 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über ihre Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens fünf Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 9 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler

c) Abbruch und Vertagung der Sitzung

d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt

e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung

f) Nichtbefassung mit einem Antrag

g) Überweisung einer Sache

h) Schluss der Debatte

i) Schluss der Rednerliste

j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten

k) Befristete Unterbrechung der Sitzung

l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats

m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Nichtamtliche Lesefassung

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Person, die nicht teilnehmen kann, muss der Sitzungsleitung mitteilen, dass er/sie nicht teilnimmt und an wen er seine/sie ihre Stimme überträgt (eine Person, an die eine andere Person das Stimmrecht übertragen hat, kann die Stimmrechtsübertragung nicht selbst mitteilen).

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 12 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so setzt die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses einmalig bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aus. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 13 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Abteilungsrats um eine Woche verlängert werden. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor bzw. die Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorstand. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor bzw. die Stellvertretung hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

Nicht amtliche Lesefassung

§ 14 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit. Bei Änderungsvorschlägen wird das überarbeitete Protokoll erneut an alle Mitglieder des Abteilungsrates gesendet und zu Beginn der folgenden Sitzung von den Mitgliedern des Abteilungsrates diskutiert und ein finales Protokoll beschlossen.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 15 Aussetzung von Beschlüssen des Abteilungsrats

Rechtswidrige Beschlüsse sind von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Wird der Beschluss wiederum als rechtswidrig beanstandet, entscheidet der Kollegsenat.

§ 16 Gemeinsame Ausschüsse

(1) In Fällen der Entscheidungen von Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen berühren und eine miteinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen laut § 26 der Verwaltungsvereinbarung von den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse gebildet werden. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen (§ 11b HG) ist zu beachten.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Abteilungsräte angehören, außerdem sollen die in den Abteilungsräten vertretenen Statusgruppen sowie ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied der Abteilungsräte sein.

(3) Die gemeinsamen Ausschüsse wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie oder er bereiten die Sitzungen der Ausschüsse im Benehmen mit den Direktorinnen bzw. Direktoren vor und leiten sie.

(4) Für das Verfahren der Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, es sei denn, dass sie sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

(5) Die gemeinsamen Ausschüsse tagen öffentlich.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten den Abteilungsräten über den Stand der Beratungen in den Ausschüssen.

§ 17 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Salvatorische Klausel

Nichtamtliche Lesefassung

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Bau und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrates vom 05.05.2022.

Aachen, den 05.05.2022

Die Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Stöckert

(Prof. Dr.-Ing. Ulrike Stöckert)

Nichtamtliche Lesefassung